

# Satzung des Vereins „Guggen gegen Gewalt“

Stand 21.11.2014

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Guggen gegen Gewalt“ und hat seinen Sitz in **73491 Neuler**.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

## §2 Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention und des fasnächtlichen Brauchtums, insbesondere bei und in der Guggenmusik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere bei fasnächtlichen Veranstaltungen mit Guggenmusik. Die Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Verbrechensverhütung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden durch Aufklärung zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität. Auch soll die Aggressionsgrenze bei solchen Veranstaltungen erhöht, die Sozialkompetenz und auch Toleranz Andersdenkenden gegenüber entwickelt und somit das Gewaltrisiko (Gewaltprävention) minimiert werden.
4. Dies geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung mit Projekten und Verbänden, Weiterbildung und Unterstützung der Mitglieder sowie Durchführung eigener Veranstaltungen (mit Gewaltpräventionstraining).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person werden, die dem Verein beitreten und ihn mit Rat und Tat unterstützen will. Es hat bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht und kann in Vorstandsämter gewählt werden. Über deren Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand. Desweiteren können Vereine und andere juristische Personen Ordentliches Mitglied werden, die mindestens ein Jahr selbstständig sind. Sollte dies nicht erfüllt sein, kann der Verein zur Probe aufgenommen werden. In diesem Falle entfallen Stimm- und Wahlrecht. Über deren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden die den Verein vor allem finanziell unterstützen will ohne selbst aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Über deren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. **Ehrenmitglied** kann eine Person werden die sich um den Verein, die Guggenmusik oder der Gewaltprävention besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
4. **Ablehnung:** Natürlichen oder juristischen Personen mit rassistischen, neonazistischen, ausländerfeindlichen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen oder radikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt sowie gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Jedes Mitglied das ausscheidet, verliert jedes Recht an das Vereinsvermögen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese auch auszurichten. Sie können mit der Mitgliedschaft für Ihren Verein werben. Ebenfalls haben sie das Recht, in der Zeit als Mitglied im Verein, sämtliche Vorteile, die der Verein nur seinen Mitgliedern gewährt, zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Ebenfalls besteht die Pflicht den Ruf und die Interessen des Vereines in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.
4. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht jede eintretende Änderung der abgegebenen Antragsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## §7 Einnahmen, Mitgliedsbeiträge

1. Einnahmen des Vereins sind Beiträge von fördernden Mitgliedern, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens sowie Erträge aus der Teilnahme oder Durchführung von Festen, Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks.
2. Ein Mitgliedsbeitrag für Ordentliche-, Außerordentliche und Ehrenmitglieder wird nicht erhoben. Zur Einführung eines Mitgliedsbeitrages, der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in der Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten

Vereinsmitglieder erforderlich (Briefwahl auch durch verifizierte Email und Online Abstimmung möglich).

3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder kann von diesem selbst bestimmt werden, er beträgt jedoch mindesten 50 Euro pro Jahr.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Hauptversammlung

## **§9 Vorstand und Ausschuss**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Kassierer
4. Dem Schriftführer

Der Ausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Den 3 Beisitzern
3. Den Regionalleitern, welche bei Bedarf vom Vorstand ernannt werden können.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 des BGB.

Der Vorstand und die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand und dem Ausschuss obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es ihre Pflicht alles, dem Wohle des Vereins dienende zu veranlassen und durchzuführen soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten insbesondere des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für dessen Vorstandstätigkeit angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder nehmen nur teil, sofern sie den entsprechenden Wunsch gegenüber dem Vorstand äußern.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied das mindestens achtzehn Jahre alt ist. Jedes der genannten Mitglieder hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
3. Briefwahl ist möglich, auch durch verifizierte Email und Online Abstimmung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, spätestens vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie auf entsprechendes Verlangen einer Minderheit der Mitglieder von mindestens 40%, zusammen. Den Tagungsort legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden oder dem Schriftführer, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder ihm persönlich übergeben wurde. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist der stellv. Vorsitzenden ebenfalls verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom Kassierer, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.
6. Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand und der Ausschuss Angelegenheiten, die sie selbst nicht entscheiden wollen, der Mitgliederversammlung vorlegen können, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder (geheime Abstimmung ist nur notwendig, wenn der zu Wählende es beantragt),
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
6. Bei der Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem anderen von der Versammlung bestimmten Mitglied ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Veranstaltungen, Vergabe**

Für die einzelnen Veranstaltungen werden Nebenordnungen zur Satzung erlassen.

## **§13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur Gültigkeit, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dem Abstimmungsverfahren ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ( Jugendarbeit ) zu verwenden hat.

Neuler, den 14.10.2014

**Vorsitzender**

**stellv. Vorsitzender**

**Kassierer**

**Schriftführer**

**Beisitzer**

**Beisitzer**

**Beisitzer**